



Hamburg, den 28.03.2019

Durch die Richtlinie 2005/36/EG geregelte Anerkennung von Qualifikationen in Fachberufen im Gesundheitswesen

Die auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unterzeichnerstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWG) anwendbaren Regelungen über die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen für den Zugang und die Ausübung eines reglementierten Fachberufs im Gesundheitswesen (Arzt, Facharzt, Zahnarzt, Gesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Spezialist auf dem Gebiet der Krankenhausstrahlenphysik, Tierarzt, Hebamme und Entbindungshelfer, Apotheker und Fachapotheker, Biologe oder Biochemiker mit Spezialisierung in Bereich der Gesundheitswissenschaften, Krankengymnast/Physiotherapeut, Logopäde, Diätassistent, Augenoptiker, Orthoptist, Psychologe mit Spezialisierung im Bereich der klinischen Psychologie, Chemiker mit Spezialisierung in einem Bereich der Gesundheitswissenschaften, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Ergotherapeut) befinden sich in den folgenden Vorschriften:

Spanisches Königliches Dekret 581/2017, vom 9. Juni (<https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2017-6586>), durch das die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0055>) in das spanische Recht übernommen wurde.

Spanisches Königliches Dekret 1837/2008, vom 8. November (<https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2008-18702>) durch, das die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, vom 7. September 2005, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sowie bestimmter Aspekte der Ausübung des Berufs des Anwalts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A02005L0036-20140117>) und die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0100>) in das spanische Recht übernommen wurden.

Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016D0790>).

Weiter unten in diesem Informationsblatt finden Sie eine Liste der amtlichen Ausbildungsnachweise oder Bescheinigungen, die für den Antrag auf eine berufliche Anerkennung notwendig sind. Eine Beglaubigung der Originale der deutschen Bildungsnachweise und -bescheinigungen mittels diplomatischer Beglaubigung bzw. „sogenannten „Apostille nach dem Haager Abkommen“ ist nicht notwendig. Jedoch ist eine Beglaubigung mittels „Haager Apostille“ bei beglaubigten Übersetzungen notwendig, die von einem vereidigten Übersetzer angefertigt wurden, der nicht in Spanien als vereidigter Übersetzer zugelassen ist und in der Liste des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Kooperation eingetragen ist.

Der Antrag auf eine durch die Richtlinie 2005/36/EG geregelte Anerkennung von Berufsqualifikationen ist gebührenfrei.

Die Anträge können bei der Bildungsabteilung der Botschaft von Spanien in Berlin, Lichtensteinallee 1, 10787 Berlin, (http://www.educacionyfp.gob.es/alemania/de_DE/portada.html), E-Mail: consejeria.de@educacion.gob.es, Telefon +49 30 8871590, Fax +49 30 88715913, oder in diesem Generalkonsulat zur Weiterleitung an die entsprechend zuständige Stelle, hier das *Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social* (<http://www.mscbs.gob.es/profesionales/formacion/recoTitulosEuro/profesionales.htm>), *Subdirección General de Ordenación Profesional, Unidad de Reconocimiento de títulos de la Unión Europea, Paseo del Prado 18-20, 28014 Madrid*, eingereicht werden.

Bei Antragstellung im Generalkonsulat müssen alle einzureichenden Dokumente im Original vorgezeigt und jeweils eine unbeglaubigte Ablichtung jedes Originaldokuments eingereicht werden. Die Überprüfung der Übereinstimmung der Originale mit den Ablichtungen wird hier vorgenommen und auf diesen vermerkt. Es wird keine Gebühr für die Beglaubigung der Ablichtungen, die mit dem Antrag eingereicht werden. Generell fällt für die notarielle Beglaubigung von Ablichtungen, die nicht mit dem Antrag eingereicht werden, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,01 € pro Seite (Stand 2019) an, und es wird dafür ein Termin benötigt, den man bei der Notariatsabteilung unter der Telefonnummer +49 40 41464616 oder über die E-Mail cog.hamburgo@maec.es vereinbaren kann.

Bis auf den Personalausweis oder den Reisepass müssen alle einzureichenden Dokumente, die nicht auf Spanisch verfasst sind, von einem vereidigten Übersetzer in die spanische Sprache übersetzt eingereicht werden. Der Übersetzer muss auf der vereidigten Übersetzung seinen offiziellen Stempelabdruck anbringen und diese unterschreiben. Übersetzungen, die von einem vereidigten Übersetzer angefertigt wurden, der nicht in Spanien zugelassen wurde, müssen mit einer sogenannten „Apostille nach dem Haager Abkommen“ für Spanien beglaubigt werden. Eine „Haager Apostille“ bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, damit diese im Ausland, in diesem Fall in Spanien, vorgelegt werden kann. Für Informationen bezüglich der Beglaubigungsformalitäten kann man sich an die im amtlichen Stempel des vereidigten Übersetzers angegebene Stelle (Behörde bzw. Gericht) wenden. In Hamburg ist für die Beglaubigung der Unterschriften von vereidigten Übersetzerinnen und

E-Mail

cog.hamburgo@maec.es
eduardo.ortigueira@maec.es

Mittelweg 37
20148 Hamburg
Tel.: + 49 40 414646 - 0
Durchwahl: - 19
Fax: + 49 40 417449
www.exteriores.gob.es/consulados/hamburgo

Übersetzern das Einwohnerzentralamt zuständig (Hammerstr. 30-34, 22041 Hamburg, Telefon +49 40 4248394195), in Bremen das Landgericht Bremen (Präsidiabteilung, Zimmer 106, Domsheide 16, 28195 Bremen, Telefon +49 421 3610, +49 421 3612380). Eine amtliche Liste der in Deutschland vereidigten Dolmetscher und Übersetzer befindet sich auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de/suche.de. Eine von einem in Spanien zugelassenen vereidigten Übersetzer (*traductor jurado*) angefertigte Übersetzung benötigt keine „Apostille“. Eine amtliche Liste der in Spanien vereidigten Dolmetscher und Übersetzer befindet sich auf der Internetseite des *Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación* (<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/ServiciosAlCiudadano/Documents/Listado%20actualizado.pdf>). Eine weitere Liste von sowohl vereidigten als auch nicht vereidigten Übersetzern befindet sich auf der Internetseite dieses Generalkonsulats (<http://www.exteriores.gob.es/Consulados/HAMBURGO/es/VivirEn/direcciones/traductores/Paginas/default.aspx>).

Benötigte Unterlagen:

- 1) Amtliches Antragsformular von der Webseite des *Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social* (Ministerium für Gesundheit, Verbraucher und sozialen Wohlfahrt): <http://www.msbs.gob.es/profesionales/formacion/recoTitulosEuro/docs/2019SolicitudReconocimiento.pdf>

- 2) (Punkt a im Antragsformular) Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Dokument, das bestätigt, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Unterzeichnerstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWG) oder der Schweiz besitzt. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich.

Bei Angehörigen von Drittstaaten, die Ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erhalten haben, Nachweise darüber, dass, gemäß des in den entsprechenden europäischen Richtlinien festgelegten Gleichbehandlungsgrundsatzes, die Richtlinie 2005/36/EU Anwendung finden kann.

- 3) (Punkt b im Antragsformular) Jeweils berufsabhängig die folgenden bei jedem Beruf jeweils aufgeführten akademischen und gegebenenfalls beruflichen Bildungs- bzw. Befähigungsnachweise:

Arzt: Zeugnis über die Ärztliche Prüfung und, soweit dieses noch nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war, Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent) / ausgestellt von der zuständigen Behörde / Stichtag 20.12.1976.

Facharzt: Zusätzlich zum Befähigungsausweis über die ärztliche Grundausbildung wird die von der zuständigen Landesärztekammer ausgestellte Fachärztliche Anerkennung benötigt / Stichtag 20.12.1976.

Folgende Facharzttitle werden im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG für Deutschland oder Spanien aufgeführt. Ist ein Facharzttitle bei beiden Staaten aufgeführt, bedeutet das, dass der Beruf in beiden Ländern geregelt ist und die Anerkennung auf die beschriebene Weise beantragt werden kann. Ein Facharzttitle, der seitens des Aufnahmemitgliedstaates, in diesem Fall Spanien, nicht aufgeführt wird, ist in Spanien nicht reglementiert und kann daher auf die beschriebene Weise nicht anerkannt werden.

Wird in diesem Anhang ein Facharzttitle seitens des Aufnahme- aber nicht seitens des Herkunftsmitgliedstaates aufgeführt, bedeutet dieses, dass die Ausübung dieses Berufs im Herkunftsmitgliedstaat innerhalb der Richtlinie nicht geregelt wurde. Trotzdem kann der Titel unter Vorlage weiterer Bescheinigungen anerkannt werden, wenn die Berufsausübung innerhalb der vergangenen zehn Jahre zwei Jahre in Vollzeit ausgeübt worden ist.

Deutschland	Spanien	Minstdauer der Ausbildung (in Jahren)
Anästhesiologie	<i>Anestesiología y reanimación</i>	3
(Allgemeine) Chirurgie	<i>Cirugía general y del aparato digestivo</i>	5
Neurochirurgie	<i>Neurocirugía</i>	5
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	<i>Obstetricia y ginecología</i>	4
Innere Medizin	<i>Medicina interna</i>	5
Augenheilkunde	<i>Oftalmología</i>	3
Hals-Nase-Ohrenheilkunde	<i>Otorrinolaringología</i>	3
Kinder- und Jugendheilkunde	<i>Pediatría y sus áreas específicas</i>	4
Pneumologie	<i>Neumología</i>	4
Urologie	<i>Urología</i>	5
Orthopädie (und Unfallchirurgie)	<i>Cirugía ortopédica y traumatología</i>	5
Pathologie	<i>Anatomía patológica</i>	4
Neurologie	<i>Neurología</i>	4
Psychiatrie und Psychotherapie	<i>Psiquiatría</i>	4
(Diagnostische) Radiologie	<i>Radiodiagnóstico</i>	4
Strahlentherapie	<i>Oncología radioterápica</i>	4
Plastische (und Ästhetische) Chirurgie	<i>Cirugía plástica, estética y reparadora</i>	5
---	<i>Análisis clínicos</i>	4

Deutschland	Spanien	Mindestdauer der Ausbildung (in Jahren)
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	<i>Microbiología y parasitología</i>	4
Laboratoriumsmedizin	<i>Bioquímica clínica</i>	4
---	<i>Inmunología</i>	4
Thoraxchirurgie	<i>Cirugía torácica</i>	5
Kinderchirurgie	<i>Cirugía pediátrica</i>	5
Gefäßchirurgie	<i>Angiología y cirugía vascular</i>	5
Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie	<i>Cardiología</i>	4
Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie	<i>Aparato digestivo</i>	4
Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie	<i>Reumatología</i>	4
Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie	<i>Hematología y hemoterapia</i>	3
Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie	<i>Endocrinología y nutrición</i>	3
Physikalische und Rehabilitative Medizin	<i>Medicina física y rehabilitación</i>	3
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	---	5
Haut- und Geschlechtskrankheiten	<i>Dermatología médico-quirúrgica y venereología</i>	3
Radiologie	<i>Electroradiología</i>	4
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	---	4
---	<i>Geriatría</i>	4
Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie	<i>Nefrología</i>	4
Öffentliches Gesundheitswesen	<i>Medicina preventiva y salud pública</i>	4
Pharmakologie und Toxikologie	<i>Farmacología clínica</i>	4
Arbeitsmedizin	<i>Medicina del trabajo</i>	4
---	<i>Alergología</i>	3
Nuklearmedizin	<i>Medicina nuclear</i>	4
---	<i>Cirugía oral y maxilofacial</i>	5
---	<i>Estomatología</i>	3
Visceralchirurgie	<i>Cirugía del aparato digestivo</i>	5
---	<i>Neurofisiología clínica</i>	4
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	---	4

Facharzt/in für Allgemeinmedizin (*Médico/a Especialista en medicina familiar y comunitaria*): Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin / ausgestellt von der Landesärztekammer / Stichtag 31.12.1994.

Zahnarzt (*Odontólogo*): Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung / zuständige Behörde / Stichtag 28.01.1980.

Gesundheits- und Krankenpfleger (*Enfermero/a Responsable de Cuidados Generales*): Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege / Staatlicher Prüfungsausschuss / Stichtag 29.06.1979.

Tierarzt (*Veterinario*): Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung / Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung einer Universität oder Hochschule / 21.12.1980

Hebamme und Entbindungshelfer (*Matrona*): Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger ausgestellt vom Staatlichen Prüfungsausschuss. Stichtag 23.01.1983.

Apotheker (*Farmacéuta*): Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung / Zuständige Behörden / Stichtag 01.10.1987.

- 4) (Punkt c im Antragsformular) Amtlich ausgestellte personalisierte Bescheinigung über das abgeschlossene Studium mit Angabe der Studiendauer in akademischen Jahren sowie einer Beschreibung der bestandenen Fächer unter Angabe der jeweiligen theoretischen und praktischen Stundenzahl und der ECTS-Leistungspunkte. (Diese Bescheinigung muss nicht vorgelegt werden beim Antrag auf Anerkennung der Berufe: Arzt, Facharzt, Zahnarzt, Gesundheits- und Krankenpfleger, Tierarzt, Hebamme und Entbindungshelfer sowie Apotheker). Allerdings wird der Antragsteller aufgefordert werden, detaillierte Informationen bezüglich seiner Ausbildung vorzulegen, wenn der Bildungsnachweis nicht in dem automatischen Anerkennungssystem eingeschlossen ist und es erforderlich ist, die Ausbildung des Antragstellers mit der in der europäischen Richtlinie oder in Spanien geforderten zu vergleichen.
- 5) (Punkt d im Antragsformular) Von der zuständigen Behörde (z.B. Ärztekammer) des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung darüber, dass dem/r Antragsteller/in die Ausübung des betreffenden Berufes nicht untersagt wurde („*Certificate of good standing*“) und dass er die für die Ausübung des Berufs in der Richtlinie 2005/36/EU geforderten Voraussetzungen erfüllt. Die betreffende Bescheinigung wird nicht anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum eingereicht wird.
- 6) (Punkt e im Antragsformular) Von der zuständigen Behörde (z.B. Bundesministerium für Gesundheit) des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung darüber, dass der Ausbildungsnachweis des Antragstellers im Herkunftsland zur Ausübung des Berufes befähigt und die in Kapitel III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG an die Ausbildung gestellten Mindestanforderungen erfüllt.

- 7) (Punkt f im Antragsformular) Bei Ausbildungsnachweisen, die den Abschluss einer Ausbildung belegen, die vor den im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, ist eine von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber vorzulegen, dass der Inhaber innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen, tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat. Die jeweiligen Stichtage für die in Deutschland erworbenen Ausbildungsnachweise werden oben bei dem entsprechenden Beruf angegeben.

Weitere Informationen im Internet: Bildungsabteilung der Botschaft von Spanien in Berlin (http://www.educacionyfp.gob.es/alemania/de_DE/reconocimiento-titulos/para-extranjeros.html); Anerkennung europäischer Bildungsnachweise zwecks Ausübung reglementierter Berufe im Gesundheitswesen in Spanien (<http://www.mscbs.gob.es/profesionales/formacion/recoTitulosEuro/profesionales.htm>); Geregelt Gesundheitsberufe: (http://www.mscbs.gob.es/profesionales/formacion/docs/Anexo_X_del_Real_Decreto_1837.pdf); Vorzulegende Unterlagen (<http://www.mscbs.gob.es/profesionales/formacion/recoTitulosEuro/docs/2019DocumentacionNecesaria.pdf>), *Ilustre Colegio Oficial de Médicos de Madrid* (Ärztammer), Santa Isabel 51, 28012 Madrid, Telefon +34 915385100/1, (<https://www.icomem.es>), Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige (www.bva.bund.de/DE/Themen/BuergerVerbaende/Auswanderer/0_BAA_node.html); EURES-Beraterin, Rautenbergstr. 11, 20099 Hamburg, teléfono +49 40 244836, (www.ev-auslandsberatung.de); EURES Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität (<https://ec.europa.eu/eures>).

(Alle Informationen erfolgen ohne Gewähr.)